

6. Juni 2021

FAQ: Grüner Pass

Die gegenwärtige COVID-19-Pandemie hat in den vergangenen Monaten nicht nur nationale sowie internationale Gesundheitssysteme vor große Herausforderungen gestellt, sondern auch das Zusammenleben in der Europäischen Union stark beeinträchtigt. Um die Personenfreizügigkeit zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wiederherzustellen, wurde auf europäischer Ebene die Idee der EU Digital COVID Certificates – „Grüner Pass“ – geschaffen. Hierbei handelt es sich um Zertifikate mit einem individuellen QR-Code, die einen negativen Test, eine verabreichte Corona-Schutzimpfung oder eine Genesung von COVID-19 dokumentieren und eine einfache Überprüfung gewährleisten. Bei der steigenden Anzahl an geimpften und genesenen Personen ist es für unsere Gesellschaft notwendig, eine sichere Wiederaufnahme des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu ermöglichen. Der Grüne Pass kann genau das ermöglichen und gleichzeitig auch eine unkontrollierte Verbreitung von SARS-CoV-2 verhindern. Auch das Reisen innerhalb der Europäischen Union wird mit dem Grünen Pass wieder leichter möglich. Ausschlaggebend für diese neue Reisefreiheit bleibt jedoch nach wie vor die epidemiologische Lage in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. National geregelt werden kann auch ein Einsatz der genannten Zertifikate für die sichere Wiederöffnung von Bereichen wie Gastronomie, Hotellerie, Kultur, Freizeit und Sport.

Der Grüne Pass wird in Österreich in 3 Phasen umgesetzt:

- Phase 1 ab 19. Mai 2021 – Bestehende Nachweise im Rahmen der Öffnungsschritte
- Phase 2 im Laufe des Juni 2021 – Der Grüne Pass in Österreich
- Phase 3 ab Anfang Juli 2021 – Der Grüne Pass in der Europäischen Union

Allgemeine Informationen

FAQ

Alle zuklappen

Was ist der Grüne Pass?

Der Grüne Pass ist ein Überbegriff für den einfachen, sicheren und überprüfbaren Nachweis einer Corona-Schutzimpfung, einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 oder eines negativen Testergebnisses. Jedes dieser Zertifikate wird mit einem individuellem QR-Code versehen sein, welcher die Grundlage für die Überprüfung durch die jeweils befugte Stelle bildet und somit eine

Eintrittskarte für das Gasthaus, das Kino oder ein Fitnessstudio sein wird. Diese Zertifikate können einfach auf elektronischen Geräten gespeichert werden. Um die Zertifikate digital abrufen zu können, ist eine Handysignatur oder Bürgerkarte notwendig, welche daher zeitgerecht beantragt werden sollten.

In Österreich wird der EU-konforme Grüne Pass im Juni zum Einsatz kommen (Phase 2). Bis dahin wird es eine Übergangsphase (Phase 1) geben, in der die technischen Voraussetzungen getestet werden. Die Zertifikate des Grünen Passes sind eine Ergänzung zu den bisher bestehenden Nachweisen, welche weiterhin gültig sein werden. Die bestehenden Nachweise umfassen etwa alle behördlich anerkannten Impfpässe (z.B. den gelben Impfpass), einen Absonderungsbescheid, der nicht älter als 6 Monate ist, oder einen Testnachweis nach dem bestehenden System. Auf Europäischer Ebene wird der Grüne Pass bis Anfang Juli umgesetzt sein (Phase 3).

(27.05.2021, 06:30)

Welche Vorteile bietet der Grüne Pass?

Der Grüne Pass bietet viele Vorteile im Hinblick auf die Handhabung und Dokumentation individueller Nachweise. Er ermöglicht eine Erleichterung beim Personenverkehr und wirkt einer unkontrollierten Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegen. Der Grüne Pass ist ein wichtiger Schritt zur sicheren Wiederaufnahme des gesellschaftlichen Zusammenlebens innerhalb der Europäischen Union und in Richtung Normalität.

(27.05.2021, 06:30)

Welche Konsequenzen hat es, wenn man sich mit einem gefälschten Nachweis (3-G) in einem Restaurant, Hotel, Fitnessstudio etc. ausweist?

Ein solcher Vorgang ist als Verstoß gegen die COVID-19-Öffnungsverordnung anzusehen und wird mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu 500 Euro geahndet. Zudem kann das Vorzeigen von gefälschten Nachweisen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(30.05.2021, 12:00)

Welche Konsequenzen hat es, wenn man sich mit einem gefälschten Zertifikat des Grünen Passes in einem Restaurant, Hotel, Fitnessstudio etc. ausweist?

Ein solcher Vorgang ist als Verstoß gegen die COVID-19-Öffnungsverordnung anzusehen und wird mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu 500 Euro geahndet. Zudem kann das Vorzeigen von gefälschten Zertifikaten strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(30.05.2021, 12:00)

Welche Konsequenzen hat es, wenn man aktiv Nachweise bzw. Zertifikate des Grünen Passes fälscht und vertreibt?

Dieser Vorgang kann zu einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft führen und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(30.05.2021, 12:00)

PHASE 1 – Bestehende Nachweise im Rahmen der Öffnungsschritte

FAQ

Alle zuklappen

Welche Regelungen gelten bei den Öffnungsschritten ab 19. Mai?

Bis die Zertifikate des Grünen Passes in Österreich im Juni vorgezeigt werden können, dürfen bis dahin die bereits bestehenden Nachweise für Zutritte verwendet werden. Es wird auch nach der Einführung des Grünen Passes in Österreich weiterhin möglich sein, die bisher gängigen Nachweise wie einen Absonderungsbescheid oder behördlich anerkannte Impfpässe zu verwenden.

***Info:** Für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und Kinder, die eine Primarschule besuchen, gilt der Zutrittsnachweis der Eltern. Danach ist ein eigener Zutrittsnachweis zu erbringen.

(27.05.2021, 06:30)

Ich habe noch keine Corona-Schutzimpfung erhalten. Welchen Nachweis kann ich vorzeigen?

Personen, die noch keine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können folgende Nachweise vorzeigen:

- **Testergebnis:** Personen, die getestet sind, können dies mit ihrem negativen **Testergebnis** nachweisen. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach den bisher etablierten Zeiträumen. Die Probenahme eines molekularbiologischen Tests (z.B. PCR) darf nicht länger als 72 Stunden, die eines Antigen-Tests nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. Selbsttests („Wohnzimmertests“), die in einem behördlichen

Datenverarbeitungssystem der Länder (z.B. digitale Kontrolle mittels App) erfasst werden, haben eine Gültigkeitsdauer von 24 Stunden.

- **Genesenennachweis:** Personen, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, können dies mit ihrem **Absonderungsbescheid** oder einer **ärztlichen Bestätigung** über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und bereits abgelaufene Infektion mit SARS-CoV-2 nachweisen. Ein **Nachweis über** eine positive Testung auf **neutralisierende Antikörper** ist für drei Monate gültig.

(27.05.2021, 06:30)

Ich habe bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten. Welchen Nachweis kann ich vorzeigen?

Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können dies mit behördlich anerkannten Impfpässen z.B. dem gelben Impfpass, dem in manchen Bundesländern verwendeten Impf-Kärtchen oder vorübergehend auch mit einem Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass nachweisen.

Die Gültigkeit gestaltet sich folgendermaßen:

- Die 1. Teilimpfung gilt ab dem 22. Tag bis maximal 3 Monate ab dem Tag der Impfung.
- Die 2. Teilimpfung verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere 6 Monate (somit insgesamt für maximal 9 Monate ab der 1. Teilimpfung).
- Impfstoffe, bei denen nur eine Teilimpfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 9 Monate ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die aus heutiger Sicht nur eine Teilimpfung benötigen, gilt die Impfung 9 Monate lang ab dem Tag der Impfung.

Anerkannt werden für die Zugangsregelungen zu Gastronomie etc. von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) zugelassene Impfstoffe.

(27.05.2021, 06:30)

Wie kann ich meine Impfpassdaten abrufen?

Ein Ausdruck des Eintrags der erfolgten Corona-Schutzimpfung im elektronischen Impfpass kann über ein Login auf der Seite [Gesundheit.gv.at](https://www.gesundheit.gv.at) unter dem Button „Login ELGA“ erfolgen. Für den Einstieg in das ELGA Portal ist eine Handysignatur oder Bürgerkarte erforderlich. Der Ausdruck des Impfnachweises im elektronischen Impfpass kann auch im PDF-Format erstellt werden und dann bequem z.B. am Handy abgespeichert und mitgeführt werden.

Info: Die Bürgerkarte/Handy-Signatur kann auch ganz bequem von zuhause aus über FinanzOnline aktiviert werden:

- Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten auf FinanzOnline an

- Wählen Sie den Menüpunkt „Bürgerkarte/Handy-Signatur aktivieren“
- Binnen weniger Tage erhalten Sie einen Bestätigungsbrief per Post.

(27.05.2021, 06:30)

Wo erhält man einen Ausdruck seiner Impfpasdaten?

Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können sich die Nachweise **in Apotheken** kostenlos ausdrucken lassen. Einen solchen Ausdruck seiner Impfpasdaten erhält man zudem auch kostenlos **bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten**. Pro Quartal kann sich jede Person auf diesem Weg höchstens drei Mal kostenlos seine Impfpasdaten ausdrucken lassen.

Diese Impfbestätigung gilt neben dem gelben Impfpass oder dem in manchen Bundesländern verwendeten Impf-Kärtchen als offizieller Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (3-G-Regel).

(27.05.2021, 06:30)

Ich habe bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht. Welchen Nachweis kann ich vorzeigen?

Personen, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, können dies mit ihrem **Absonderungsbescheid** oder einer **ärztlichen Bestätigung** über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und bereits abgelaufene Infektion mit SARS-CoV-2 nachweisen. Ein **Nachweis über** eine positive Testung auf **neutralisierende Antikörper** ist für drei Monate gültig.

(27.05.2021, 06:30)

Ich habe noch keine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht und noch keine Corona-Schutzimpfung erhalten. Welchen Nachweis kann ich vorzeigen?

Personen, die noch keine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht und noch keine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, müssen weiterhin ein negatives **Testergebnis** nachweisen. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach den bisher etablierten Zeiträumen. Die Probenahme eines molekularbiologischen Tests (z.B.. PCR) darf nicht länger als 72 Stunden, die eines Antigen-Tests nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. Selbsttests („Wohnzimmertests“), die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder (z.B. digitale Kontrolle mittels App) erfasst werden, haben eine Gültigkeitsdauer von 24 Stunden.

(27.05.2021, 06:30)

PHASE 2 – Der Grüne Pass in Österreich

FAQ

Alle zuklappen

Welche Regelungen gelten mit Umsetzung des Grünen Passes in Österreich im Laufe des Juni?

Im Laufe des Juni werden in Österreich zusätzlich zu den bereits bestehenden Nachweisen die Zertifikate des Grünen Passes (PDF-Dokumente mit individuellem QR-Code) zum Einsatz kommen, um die fortlaufenden Öffnungsschritte zu unterstützen. Die Zertifikate können einerseits digital und andererseits analog (ausgedruckt) vorgezeigt werden. Bis dahin sind alle gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, die für einheitliche, datenschutzkonforme und allen EU-Vorgaben entsprechende digitale Nachweise benötigt werden.

(27.05.2021, 06:30)

Wird der Grüne Pass verpflichtend sein?

Nein. Es wird keine verpflichtende Nutzung der digital und analog verfügbaren Zertifikate mit QR-Code geben. Es wird weiterhin möglich sein, die bisher gängigen Nachweise wie einen Absonderungsbescheid oder behördlich anerkannte Impfpässe zu verwenden. Für prüfende Stellen etwa in Hotels oder Kulturinstitutionen ist der Scan eines QR-Codes allerdings einfacher und schneller möglich als die Kontrolle eines ausgefüllten Dokuments. Besonders relevant wird dies bei Reisen ins Ausland sein, sobald die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate in den EU-Mitgliedsstaaten möglich sein wird. Mit dem Grünen Pass sollen negativ getestete, genesene und geimpfte Personen einen gleichberechtigten und einfachen Zugang zu Reisen sowie Angeboten in Gastronomie, Hotellerie, Kultur, Freizeit und Sport erhalten.

(27.05.2021, 06:30)

Welche Informationen enthält der Grüne Pass?

Der Grüne Pass besteht aus drei Zertifikaten, welche eine einfache Überprüfung einer erhaltenen Corona-Schutzimpfung (**Impfzertifikat**), einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 (**Genesungszertifikat**) oder eines negativen Testergebnisses (**Testzertifikat**) ermöglichen. Alle drei Zertifikate werden einzeln und unabhängig voneinander abgerufen und verwendet werden können. Durch die Gleichstellung der Testzertifikate mit den Genesungszertifikaten und

den Impfzertifikaten entsteht keine Diskriminierung im Hinblick auf die Voraussetzung für die Personenfreizügigkeit.

(27.05.2021, 06:30)

Was ist ein Testzertifikat?

Das Testzertifikat ist eines der drei Zertifikate des Grünen Passes. Die Gültigkeit richtet sich nach den jeweils festgelegten Zeiträumen gemäß der COVID-19-Öffnungsverordnung:

- Ein **PCR-Test** gilt 72 Stunden. Der PCR-Test wird im Labor ausgewertet, zum Beispiel im Rahmen der Aktion „Alles gurgelt“.
- Ein **Antigen-Test**, der in einer Teststraße oder Apotheke gemacht wird, gilt 48 Stunden.
- Ein **Selbsttest** gilt 24 Stunden. Allerdings muss dieser Selbsttest in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder (z.B. digitale Kontrolle mittels App) erfasst werden.

*Info: Trotz Umsetzung des Grünen Passes in Österreich können nach wie vor folgende bereits bestehende Nachweise vorgezeigt werden: alle bisher auch anerkannten **Testergebnisse**.

(27.05.2021, 06:30)

Welche Daten sind im Testzertifikat enthalten?

Die Daten, die für die Erstellung der oben genannten Zertifikate notwendig sind, werden als „minimal Dataset“ bezeichnet. Neben einem individuellem QR-Code sind im Testzertifikat folgende Daten enthalten:

- Nachname(n) und Vorname(n) der getesteten Person,
- Geburtsdatum der getesteten Person,
- Zielkrankheit oder -erreger, auf die oder den die Person getestet wurde, ausschließlich lautend auf „COVID-19“
- Art des Tests,
- Bezeichnung des Tests
- Bezeichnung des Herstellers des Tests
- Datum und Uhrzeit der Probenahme,
- Testergebnis,
- Bezeichnung des Testzentrums oder der testenden Einrichtung
- Bezeichnung des Staates, in dem der Test durchgeführt wurde,
- Bezeichnung des Ausstellers des Testzertifikats,
- eindeutige Kennung des Testzertifikats.

(27.05.2021, 06:30)

Wie erhalte ich das Testzertifikat?

Für Personen, die negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurden (z.B. in einer Teststraße, im Rahmen von „Alles Gurgelt“, in einer Apotheke etc.), wird

automatisch ein Testzertifikat erstellt und der getesteten Person per E-Mail oder SMS zugeschickt.

Zusätzlich kann man sich das Testzertifikat entweder direkt in der Teststelle, den ELGA-Ombudsstellen oder über die Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden kostenlos ausdrucken lassen.

(06.06.2021, 08:30)

Was ist ein Genesungszertifikat?

Das Genesungszertifikat ist eines der drei Zertifikate des Grünen Passes. Aus heutiger Sicht wird die Gültigkeit des Genesungszertifikats sechs Monate lang – frühestens vom 11. Tag nach der molekularbiologisch bestätigten Infektion (mittels PCR-Test) bis zu 180 Tage danach - gegeben sein.

*Info: Trotz Umsetzung des Grünen Passes in Österreich können nach wie vor folgende bereits bestehende Nachweise vorgezeigt werden: **Absonderungsbescheid**, eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und bereits abgelaufene Infektion mit SARS-CoV-2 oder ein Nachweis über eine positive Testung auf **neutralisierende Antikörper**.

(27.05.2021, 06:30)

Welche Daten sind im Genesungszertifikat enthalten?

Die Daten, die für die Erstellung der oben genannten Zertifikate notwendig sind, werden als „minimal Dataset“ bezeichnet. Neben einem individuellem QR-Code sind im Genesungszertifikat folgende Daten enthalten:

- Nachname(n) und Vorname(n) der getesteten Person,
- Geburtsdatum der getesteten Person,
- Krankheit oder Erreger, von der oder dem die Person genesen ist, ausschließlich lautend auf „COVID-19“,
- Datum des ersten positiven molekularbiologischen Testergebnisses,
- Bezeichnung des Staates, in dem der Test durchgeführt wurde,
- Bezeichnung des Ausstellers des Genesungszertifikats,
- Gültigkeitsbeginn des Genesungszertifikats,
- Gültigkeitsende des Genesungszertifikats,
- eindeutige Kennung des Genesungszertifikats.

(27.05.2021, 06:30)

Wie erhalte ich das Genesungszertifikat?

Für Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben und in Österreich im EMS (Epidemiologisches Meldesystem) erfasst wurden, wird automatisch ein Genesungszertifikat erstellt und der genesenen Person über die Plattform gesundheit.gv.at im Laufe des Juni zur Verfügung gestellt. Für diesen

Abruf ist eine Handysignatur oder Bürgerkarte notwendig. Wurde das Genesungszertifikat einmal heruntergeladen und abgespeichert, kann es für die gesamte Gültigkeitsdauer als Nachweis einer bereits durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 verwendet werden. Ein erneuter Abruf des Zertifikats ist aber jederzeit möglich.

Zusätzlich kann man sich das Genesungszertifikat bei den ELGA-Ombudsstellen oder über die Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden kostenlos ausdrucken lassen.

Die automatische Ausstellung des Genesungszertifikats erfolgt nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage im Laufe des Juni.

(06.06.2021, 08:30)

Was ist ein Impfzertifikat?

Das Impfzertifikat ist eines der drei Zertifikate des Grünen Passes. Die Gültigkeit gestaltet sich folgendermaßen:

- Die 1. Teilimpfung gilt ab dem 22. Tag bis maximal 3 Monate ab dem Tag der Impfung.
- Die 2. Teilimpfung verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere 6 Monate (somit insgesamt maximal 9 Monate ab der 1. Teilimpfung).
- Impfstoffe, bei denen nur eine Teilimpfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 9 Monate ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die aus heutiger Sicht nur eine Teilimpfung benötigen, gilt die Impfung 9 Monate lang ab dem Tag der Impfung.

Es können für alle Impfungen Zertifikate erstellt werden, die im e-Impfregister eingetragen sind und mit Impfstoffen, die von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) zugelassen wurden, geimpft wurden.

*Info: Trotz Umsetzung des Grünen Passes in Österreich können nach wie vor folgende bereits bestehende Nachweise vorgezeigt werden: **behördlich anerkannte Impfpässe** z.B. der gelbe Impfpass, dem in manchen Bundesländern verwendeten **Impf-Kärtchen** oder mit einem **Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass**.

(27.05.2021, 06:30)

Welche Daten sind im Impfzertifikat enthalten?

Die Daten, die für die Erstellung der oben genannten Zertifikate notwendig sind, werden als „minimal Dataset“ bezeichnet. Neben einem individuellem QR-Code sind im Impfzertifikat folgende Daten enthalten:

- Nachname(n) und Vorname(n) der geimpften Person in dieser Reihenfolge,

- Geburtsdatum der geimpften Person,
- Krankheit oder Erreger, gegen die oder den die Person geimpft ist, ausschließlich lautend auf „COVID-19“
- Impfstoff/Prophylaxe
- Impfarzneimittel (Bezeichnung des Impfstoffs gemäß Zulassung),
- Zulassungsinhaber oder Hersteller des Impfstoffs,
- Nummer der Impfdosis und die Gesamtanzahl der Impfdosen einer Impfserie,
- Datum der Impfung (für jede erhaltene Impfdosis zur Grundimmunisierung sowie der Auffrischungsimpfung),
- Bezeichnung des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde,
- Bezeichnung des Ausstellers des Impfzertifikats,
- eindeutige Kennung des Impfzertifikats.

(27.05.2021, 06:30)

Wie erhalte ich das Impfzertifikat?

Für Personen, die in Österreich eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, wird automatisch ein Impfzertifikat erstellt und der geimpften Person über den e-Impfpass (Zugang über gesundheit.gv.at) im Laufe des Juni zur Verfügung gestellt. Für diesen Abruf ist eine Handysignatur oder Bürgerkarte notwendig. Wurde das Impfzertifikat einmal heruntergeladen und abgespeichert, kann es für die gesamte Gültigkeitsdauer als Nachweis einer erhaltenen Corona-Schutzimpfung verwendet werden. Ein erneuter Abruf des Zertifikats ist aber jederzeit möglich.

Zusätzlich kann man sich das Impfzertifikat in Apotheken, bei niedergelassene Ärzt:innen, bei den ELGA-Ombudsstellen oder bei den Kundenservicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse kostenlos ausdrucken lassen. In der Anfangsphase und somit bis zur Ergänzung ist jedoch nur ein Ausdruck aus dem e-Impfpass ohne QR-Code möglich.

Die automatische Ausstellung erfolgt mit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage im Laufe des Juni.

(06.06.2021, 08:30)

Wo kann ich die Zertifikate digital abrufen?

Im Laufe des Juni können alle Zertifikate des Grünen Passes mittels Handy-Signatur oder Bürgerkarte über [Gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at) abgerufen werden. Daher sollte **eine Handysignatur oder Bürgerkarte zeitgerecht beantragt werden**. Digitale Zertifikate können auch von der entsprechenden Person ausgedruckt, analog mitgeführt und vorgezeigt werden.

Info: Die Bürgerkarte/Handy-Signatur kann auch ganz bequem von zuhause aus über FinanzOnline aktiviert werden:

- Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten auf [FinanzOnline](#) an
- Wählen Sie den Menüpunkt „Bürgerkarte/Handy-Signatur aktivieren“
- Binnen weniger Tage erhalten Sie einen Bestätigungsbrief per Post.

(27.05.2021, 06:30)

Wo kann man sich die Zertifikate des Grünen Passes ausdrucken lassen?

Nach Ergänzung der bereits bestehenden Nachweise durch die Zertifikate mit EU-konformen QR-Code können diese bei folgenden Stellen kostenlos ausgedruckt werden:

- **Impfzertifikate:** Apotheken, niedergelassene Ärzt:innen, ELGA-Ombudsstellen, Kundenservicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse. In der Anfangsphase und somit bis zur Ergänzung ist jedoch nur ein Ausdruck aus dem e-Impfpass ohne QR-Code möglich.
- **Genesungszertifikate:** ELGA-Ombudsstellen, Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden
- **Testzertifikate:** direkt in der Teststelle, ELGA-Ombudsstellen, Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden

Für Personen, die sich bei den genannten Stellen ausweisen, kann eine Abfrage durchgeführt und die vorhandenen Zertifikate kostenlos ausgedruckt werden.

(06.06.2021, 08:30)

PHASE 3 – Der Grüne Pass in der Europäischen Union

FAQ

Alle zuklappen

Wann wird es den Grünen Pass auf Europäischer Ebene geben?

Innerhalb der Europäischen Union ist eine gegenseitige Anerkennung der Zertifikate grundsätzlich ab Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage ab Anfang Juli möglich. Die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate dann auch auf EU-Ebene wird zur Erleichterung der Reisefreiheit beitragen. Bereits im Laufe des Juni werden die einzelnen Mitgliedsstaaten ihre Systeme nach und nach an die EU-Schnittstellen anbinden und damit eine gegenseitige Prüfung ermöglichen. Nach derzeitigem Stand soll der Grüne Pass in allen EU-Mitgliedsstaaten sowie im EWR-Raum und der Schweiz gültig sein. Die Daten, die im QR-Code enthalten sind, dürfen von den besuchten Staaten nicht gespeichert werden.

Der von der Europäischen Union angedachte Einsatzbereich des Grünen Passes bezieht sich primär auf den Reiseverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten. National geregelt werden kann auch ein Einsatz des Grünen Passes für die sichere Wiederöffnung von Bereichen wie Gastronomie, Kultur oder Sport. Österreich verfolgt auch einen solchen Einsatz der Anwendung.

(27.05.2021, 06:30)

Werden die österreichischen Zertifikate des Grünen Passes auch in anderen Staaten anerkannt?

Ja. Um EU-weit die Überprüfbarkeit der entsprechenden Zertifikate sicherzustellen, werden die dafür notwendigen technischen Schnittstellen zwischen den Systemen der Mitgliedsstaaten geschaffen. Die Zertifikate sind damit europaweit lesbar. An jeder Grenze kann man dann mit dem QR-Code nachweisen, dass man geimpft, getestet oder genesen ist. Welche Erleichterungen für geimpfte, getestete oder genesene Menschen mit diesen Zertifikaten verbunden sind, ist aber abhängig von der jeweiligen epidemiologischen Lage und entscheidet jeder Mitgliedsstaat selbst. Vor der Einreise in ein anderes Land sollte man sich weiterhin über die bestehenden Regelungen informieren. Eine gute Übersicht über die Einreiseregulungen finden sich unter <https://reopen.europa.eu/de>

***Info:** Selbsttests („Wohnzimmertests“), welche in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder (z.B. digitale Kontrolle z.B. mittels App) erfasst werden, können nur innerhalb Österreichs verwendet werden und gelten nicht für die Einreise in andere EU-Mitgliedsstaaten.

(06.06.2021, 08:30)

Wird der Grüne Pass auch nach der Pandemie Voraussetzung für Reisen innerhalb der EU sein?

Aktuell ist die Verwendung der Zertifikate nur im Rahmen der Pandemiebekämpfung vorgesehen.

(27.05.2021, 06:30)

Kontrolle des Grünen Passes – Information für Betriebe

FAQ

Alle zuklappen

Welche Nachweise darf ich als Betrieb ab dem 19. Mai akzeptieren?

- **Testergebnis:** Personen, die getestet sind, können dies mit ihrem negativen **Testergebnis** nachweisen. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach den bisher etablierten Zeiträumen. Die Probenahme eines molekularbiologischen Tests (z.B. PCR) darf nicht länger als 72 Stunden, die eines Antigen-Tests nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. Selbsttests („Wohnzimmertests“), die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder (z.B. digitale Kontrolle mittels App) erfasst werden, haben eine Gültigkeitsdauer von 24 Stunden.
- **Genesenennachweis:** Personen, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, können dies mit ihrem **Absonderungsbescheid** oder einer **ärztlichen Bestätigung** über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und bereits abgelaufene Infektion mit SARS-CoV-2 nachweisen. Ein **Nachweis über** eine positive Testung auf **neutralisierende Antikörper** ist für drei Monate gültig.
- **Impfnachweis:** Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können dies mit behördlich anerkannten Impfpässen z.B. dem gelben Impfpass, dem in manchen Bundesländern verwendeten Impfkärtchen oder vorübergehend auch mit einem Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass nachweisen.
 - Die 1. Teilimpfung gilt ab dem 22. Tag bis maximal 3 Monate ab dem Tag der Impfung.
 - Die 2. Teilimpfung verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere 6 Monate (somit insgesamt 9 Monate ab der 1. Teilimpfung).
 - Impfstoffe, bei denen nur eine Teilimpfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 9 Monate ab dem Tag der Impfung.
 - Für bereits genesene Personen, die aus heutiger Sicht nur eine Teilimpfung benötigen, gilt die Impfung 9 Monate lang ab dem Tag der Impfung.

***Info:** Für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und Kinder, die eine Primarschule besuchen, gilt der Zutrittsnachweis der Eltern. Danach ist ein eigener Zutrittsnachweis zu erbringen.

(27.05.2021, 06:30)

Darf ich Personen ohne gültigen Nachweis in meinen Betrieb einlassen?

Nein. Jeder Gast hat verpflichtend seinen entsprechenden Nachweis der bzw. dem Überprüfenden vorzuzeigen. Lassen Sie dennoch Personen ohne gültigen Nachweis in Ihr Restaurant, Ihr Fitnessstudio, Ihren Friseursalon etc. droht Ihnen eine hohe Verwaltungsstrafe.

(27.05.2021, 06:30)

Wie werden die Zertifikate des Grünen Passes kontrolliert?

Alle gespeicherten Zertifikate können entweder digital oder in ausgedruckter Form in Kombination mit einem Lichtbildausweis vorgezeigt werden. Darüber hinaus bleiben auch die bisher üblichen Dokumente aus Phase 1 gültig.

Die bzw. der Überprüfende (im Restaurant, Kino, Fitnessstudio) scannt den QR-Code mit der Handykamera und sieht mittels einer **Prüf-App**, ob ein gültiger Immunitätsnachweis vorhanden ist oder nicht. Dieser Check ist auch im privaten Bereich möglich.

Selbstverständlich können die auf den Zertifikaten aufgedruckten Informationen auch einfach abgelesen werden, wenn das Zertifikat in PDF-Form gezeigt wird.

(27.05.2021, 06:30)

Hotline für allgemeine Anfragen

Sollten Sie noch weitere Fragen rund um den Grünen Pass haben, steht Ihnen die AGES Hotline unter der Telefonnummer 0800 555 621 von 0 bis 24 Uhr zur Verfügung.